

Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr)

- I. Diese Beförderungsbedingungen regeln den Anstoßverkehr im Personenverkehr und zwar zwischen den Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns (DB) und den übrigen Mitgliedsbahnen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) zwischen
 - (i) Bahnhöfen der DB und Bahnhöfen der Deutschen Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE),
 - (ii) Bahnhöfen der DB im Durchgang über NE,
 - (iii) Bahnhöfen der NE im Durchgang über die DB,

soweit die konkret nachgefragte Gesamtreise des Kunden nicht einem anderen anzuwendenden Tarif unterliegt.

Anstoßverkehr im Sinne dieser Beförderungsbedingungen ist der Wechsel des Beförderers auf den Strecken der beteiligten Eisenbahnen auf aneinander anschließenden, nicht parallelbedienten Strecken.

Diese Beförderungsbedingungen finden auch Anwendung für den Anstoßverkehr zwischen den o.g. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und anderen Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (NV), soweit diese Unternehmen eine direkte Abfertigung und durchgehende Preisbildung im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen vereinbaren.

Für die Beförderung von Personen durch die in der Anlage zu diesen Bedingungen genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen und auf den in der Anlage einbezogenen Strecken gelten in der jeweils gültigen Fassung

- 1 die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO),
- 2 a) die Beförderungsbedingungen für Personen im Eisenbahnverkehr (BB Personenverkehr)
- 2 b) die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten),
- 2 c) die Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck),
- 2 d) die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard),
- 2 e) die Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen),
- 3 die in diesen Bedingungen als Anlage enthaltenen NE-Blätter,

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Für andere teilnehmende Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die für deren Verkehrsleistungen gültigen Rechtsvorschriften sowie die in der Anlage enthaltenen NV-Blätter (Blätter für andere Unternehmen des ÖPNV). Anstoßverkehre mit Eisenbahnen des Bundes, für die nicht die unter Ziffer 2 a) bis 2 e) genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, werden über DB-Blätter als Anlage zu diesen Beförderungsbedingungen geregelt. Sind in den folgenden Tarifbestimmungen die Begriffe „NE“ bzw. „NE-Blatt“ genannt, umfassen diese auch die NV- und DB-Blätter in der Anlage zu den BB Anstoßverkehr.

II. Fahrkarten und Beförderungsvertrag

Die Fahrkarten werden durchgehend nach diesen Beförderungsbedingungen im Namen und auf Rechnung der jeweils befördernden Unternehmen verkauft. Es handelt sich um einen durchgehenden Beförderungsvertrag mit zwei oder mehr „vertraglichen Beförderern“. Der Beförderungsvertrag kommt jeweils ausschließlich mit dem vertraglichen Beförderer zustande, dessen Beförderungsmittel vom Reisenden genutzt wurde oder hätte genutzt werden sollen (Zugausfall). Eine Verpflichtung mehrerer Verkehrsunternehmen als Gesamtschuldner wird durch die Ausgabe durchgehender Fahrkarten nicht begründet.

III. Produktklassen und Wege

Die Fahrkarten gelten im Anstoßverkehr zwischen der DB (Produktklassen gem. BB Personenverkehr Nr. 1.2) und den NE gemäß den Wegeangaben.

IV. Geltungsdauer

Es gelten die BB Personenverkehr Nr. 2.5.

V. Fahrpreise

Die Fahrpreisanteile werden für die Strecken der DB und der NE getrennt berechnet und addiert. Für die Preisberechnung des DB-Anteils gelten die BB Personenverkehr Nr. 3. Die Übergangsbahnhöfe und Tarifentfernungen der NE für die Preisberechnung des Vor- oder Nachlaufs sind den anliegenden NE-Blättern zu entnehmen. Die in den NE-Blättern angegebenen Tarifkilometer gelten nur für die Preisberechnung gemäß Preisliste.

VI. Fahrpreisermäßigungen

Die Ermäßigungen und Angebote der DB gelten auch auf den Strecken der NE. Ausnahmen sind in den NE-Blättern angegeben. In den Fällen, in denen eine NE eine Ermäßigung oder ein Angebot auf ihren Strecken ausschließt, wird der Preis ab Übergangsbahnhof DB/NE nach V. berechnet.

VII. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 7. Ausnahmen sind in den anliegenden NE-Blättern angegeben.

VIII. Mitnahme von Fahrrädern

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 8. Ausnahmen sind in den anliegenden NE-Blättern angegeben.

IX. Umtausch und Erstattung

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 4.

X. Haftung

X. 1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für die Haftung nach der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie den §§ 1, 5, 8, 14 und 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) gelten folgende Bestimmungen:

- (i) für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC die entsprechenden Regelungen in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) - Tfv 600
- (ii) für Fahrkarten im Schienenpersonennahverkehr nach diesen Tarif die in Anlage 1 festgelegten und inhaltlich mit den für die Produktklasse C (Nahverkehr) in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) übereinstimmenden Regelungen. Die Rechte nach (ii) können für jeden Beförderungsvertrag nur einmal geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen für den selben Sachverhalt).

X. 2 Andere Haftungsgründe

Die Haftung der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen für Schäden an Leben oder Gesundheit der Reisenden oder an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, die für das einzelne Beförderungsmittel maßgebend sind.